

Freizeitverein Holzhausen e. V.



Satzung des Freizeitverein Holzhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freizeitverein Holzhausen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Freizeitverein Holzhausen e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Igling, Gemeindeteil Holzhausen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Dorfgemeinschaft. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Veranstaltungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschließung.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Vor Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Vorstandschaft entscheidet endgültig. Der ausschließende Beschluß mit Begründung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitglieder-versammlung. Der Beitrag ist jährlich nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins.

Sie besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 5 Beisitzern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Vorstandschaft.
- die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder
- die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Minderjährige und Geschäftsunfähige haben kein Stimmrecht.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Anwesenden erforderlich.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar sowie Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Igling zu übergeben mit der Bestimmung zur Weitergabe an einen Verein oder eine Interessengemeinschaft des Gemeindeteils Holzhausen welcher oder welche sich gleiche oder ähnliche Ziele setzt wie der aufgelöste Verein.

Holzhausen, 26. 11. 1993

Schneider Hannes Sonnenstr. 19 86859 Igling - Holzhausen

Hofmuth Thomas Hauptstr. 1 86859 Igling - Holzhausen

Scheibner Hans Sonnenstr. 15 86859 Igling - Holzhausen

Rudhardt Herbert Hauptstr. 9 86859 Igling - Holzhausen

Wetzler Hubert Sonnenstr. 11 86859 Igling - Holzhausen

Jehle Rudolf Hauptstr. 29 86859 Igling - Holzhausen

Frank Bernhard Hauptstr. 26 86859 Igling - Holzhausen

Trautwein Thomas Bachstr. 2 86859 Igling - Holzhausen

Egner Sabine Flurstr. 3 86859 Igling - Holzhausen

(damaliger beurkundender Vorstand)